VERORDNUNG (EWG) Nr. 3251/86 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von im Rahmen der Destillationen gemäß Artikel 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 [2], insbesondere auf Artikel 40a Absatz 2 und Artikel 41a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86 der Kommission [3] muß im Beschreibungsbogen für zum Verkauf angebotenen Alkohol der Gehalt an höheren Alkoholen auf den Gehalt an 2-Methyl-1-propanol bezogen werden. Diese Bezugnahme nur auf höhere Alkohole ist überflüssig geworden, da sich mit den heute angewandten Analysemethoden der Gehalt jedes höheren Alkohols bestimmen und mit der Summe der jeweiligen Gehalte der Gesamtgehalt an höheren Alkoholen besser ausdrücken läßt als mit der bisherigen Darstellungsweise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 4 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Partie nichtneutralen Alkohols enthält der Beschreibungsbogen ferner den Gehalt an höheren Alkoholen, ausgedrückt in Gramm je hl Alkohol von 100 % vol".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 165 vom 21. 6. 1986, S. 14.